

13.11.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu dem 26. Finanzbericht über den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),
Abteilung Garantie (Haushaltsjahr 1996)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 033276 - vom 9. November 1998. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 23. Oktober 1998 angenommen.

Entschließung zu dem 26. Finanzbericht über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (Haushaltsjahr 1996) (KOM(97)0589 - C4-0112/98)

Das Europäische Parlament

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(97)0589 - C4-0112/98),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0298/98),
- A. in der Erwägung, daß die auf Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 basierende Berichtspflicht der Kommission dem Recht des Europäischen Parlaments auf eine lückenlose Kontrolle des EU-Haushalts entspricht,
- B. im Wissen, daß die Öffentlichkeit in besonderem Maße ihr Augenmerk auf die Ausgaben des EAGFL, der fast die Hälfte des europäischen Gesamtetats in Anspruch nimmt, richtet,
- C. unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine Reform der GAP mit dem Ziel zu unterstützen, die multifunktionale Rolle der Landwirtschaft zugunsten der Beschäftigung, des Raumes, der Umwelt und der europäischen Verbraucher durch folgende Mittel aufzuwerten:
 - Modalitäten für ein Eingreifen der Gemeinschaft, die sich neben den wirtschaftlichen Aspekten auch auf die Umwelt-, Beschäftigungs- und sozialen Werte stützen, die der landwirtschaftliche Betrieb bieten kann,
 - ein besseres Gleichgewicht bei der Unterstützung, die den Produkten, den Produzenten und den unterschiedlichen Regionen auf der Grundlage von Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit gewährt wird,
 - die Aufwertung des ländlichen Raumes durch zielgerichtete Maßnahmen, um die weitverbreitete Präsenz von landwirtschaftlichen Betrieben auf dem gesamten Gebiet der Union zu fördern und das Berufsbild des hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmers zu erhalten, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Multifunktionalität,
 - die Unterstützung der Beschäftigungsstruktur in der europäischen Landwirtschaft, die sich auf dem gesamten Gebiet der Union auf den Familienbetrieb stützt,
 - die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union, indem eine Entwicklung der Einkommen der landwirtschaftlichen Erzeuger parallel zu den Einkommen sonstiger Arbeitnehmer begünstigt wird,
- D. angesichts des Umstands, daß für das Haushaltsjahr 1996 die Agrarleitlinie auf 40 828 Millionen ECU festgesetzt wurde und damit wegen der Erweiterung der EU um Österreich, Schweden und Finnland wesentlich höher lag als das Niveau des Haushaltsjahres 1995 mit damals 37 944 Millionen ECU,
- E. in Kenntnis, daß sich im Bereich der EAGFL-Ausgaben der Trend zum Absinken der Lagerhaltungskosten nur deshalb nicht fortgesetzt hat, weil infolge der BSE-Katastrophe unerwartete zusätzliche Kosten entstanden sind und auch der Anstieg der Preisausgleichsbeihilfen auf diesen Umstand zurückgeht,

- F. im Wissen, daß gegenüber 1995 der Anteil der nicht verbrauchten Haushaltsmittel (1995: 3 441 Millionen ECU) um die Hälfte zurückgegangen ist und eine höhere Inanspruchnahme der Mittel neben der am 1. Januar 1995 vollzogenen Erweiterung der Europäischen Union von 12 auf 15 Mitglieder insbesondere auf den Umstand zurückgeht, daß im Haushaltsjahr 1996 die schwere Krise im Rindfleischsektor (BSE) begann und zahlreiche Maßnahmen zur Stabilisierung des Rindfleischmarktes und der betroffenen bäuerlichen Einkommen getroffen werden mußten,
- G. unter Hinweis darauf, daß die Jahrhundertkatastrophe BSE die Notwendigkeit bewiesen hat, angemessene finanzielle Vorsorge zu gewährleisten, um für etwaige Notfälle gerüstet zu sein, die den Landwirtschaftssektor infolge seiner Besonderheiten kennzeichnen können,
- H. im Wissen, daß derzeit Haushaltsreste an die Mitgliedstaaten zurücküberwiesen werden müssen, was dazu führt, daß diese Gelder für den EU-Haushalt und damit für den Agrarsektor verlorengehen,
1. ist der Auffassung, daß die europäischen Steuerzahler mit Recht einen ordnungsgemäßen, sparsamen Umgang mit ihrem Geld, eine genaue Kontrolle und, wenn nötig, die notwendigen Vorkehrungen für gegenwärtige und gegen zukünftige Verstöße gegen die Grundsätze des ordnungsgemäßen und sparsamen Umgangs mit Steuergeldern erwarten, und betont, daß sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten für die Durchsetzung dieser Grundsätze verantwortlich sind;
 2. stellt fest, daß die aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern sowie die Ausgaben zur Regulierung der Agrarmärkte in der Vergangenheit immer wieder zu Kritik und Beanstandungen Anlaß gaben;
 3. ist der Meinung, daß diese Kritik dem Ansehen ordnungsgemäß wirtschaftender Landwirte und Unternehmer in der Gemeinschaft immer wieder geschadet hat;
 4. weist darauf hin, daß zweifellos ein Teil der regelmäßigen Rückforderungen und Anlastungen allein dadurch entstanden ist, daß der bürokratische Aufwand zur Beantragung von Fördergeldern extrem und kaum noch nachvollziehbar angewachsen ist und auch außer Zweifel steht, daß der oft undurchschaubare Dschungel der Antragsformulare für Landwirtschaftsbeihilfen immer wieder geradezu zum Mißbrauch einlädt und daß im Rahmen der Agrarreform 'Agenda 2000' auf eine Vereinfachung der Regelungen gedrängt werden muß;
 5. erinnert daran, daß auftretende Mißstände aber auch auf den Umstand zurückgehen, daß Kontrollichte und -tiefe in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich sind und Verstöße gegen EU-Recht nicht immer mit der nötigen Intensität geahndet werden; verweist in diesem Zusammenhang auf das Problem, daß die Erhebungen und die Weitergabe der Superabgabe im Rahmen der Milchquotenregelung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich durchgeführt wird;
 6. ist der Auffassung, daß die nicht anerkannten Ausgaben in Höhe von 544,8 Millionen ECU in den finanziellen Ergebnissen der Rechnungsschlußarbeiten 1993, die dem Finanzbericht zum Haushaltsjahr 1996 beigelegt sind, zum Teil auf Fehler im Zusammenhang mit dem oft überaus komplizierten Antragsverfahren zurückzuführen sind;
 7. ist aber gleichzeitig der Meinung, daß die daraus resultierenden Rückforderungen und Anlastungen gegenüber den Mitgliedstaaten auch auf vorsätzlichen Mißbrauch der EAGFL-Fördermittel, mangelnde Kontrolle durch die Mitgliedstaaten und unzulängliche Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten zurückgehen;

8. stellt fest, daß der Mittelverbrauch zur Stärkung der Kontrollen nach dem Haushaltsposten B1-3600 noch immer sehr unterschiedlich ist und die Kontrollen der Gemeinschaft hinsichtlich der Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten erheblich verbessert werden können;
9. unterstützt die Auffassung des Europäischen Rechnungshofes, der im Zusammenhang mit allgemein üblichen Pauschalberichtigungen bei EAGFL-Fördergeldzuteilungen darauf hinweist, daß „das Fehlen eindeutig definierter Kriterien“ dazu führt, „daß die Wahl eines bestimmten Berichtigungssatzes noch immer eher subjektiv begründet ist“; begrüßt jedoch die Verbesserungen der Kriterien, die von der Kommission vorgenommen wurden, nachdem das Parlament den Entlastungsbeschluß für den EAGFL 1992 zurückgestellt hatte, und fordert die Kommission auf, die neuen Leitlinien auf die Rechnungsabschlußverfahren 1994 und 1995 anzuwenden;
10. vertritt die Ansicht, daß auch dieses offenbar noch stark verbesserungsbedürftige Verfahren zur Wiedereinforderung unrechtmäßig erhaltener EU-Finanzmittel in der europäischen Öffentlichkeit Zweifel an einer wirklich nachvollziehbaren und transparenten Haushaltsführung im EAGFL weckt und daß die Arbeit der UCLAF (Einheit für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung) auch deutlich gemacht hat, daß das Verfahren zur Wiedereinforderung unrechtmäßig erhaltener EU-Finanzmittel verbesserungsbedürftig ist;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.